Der schweizerische Bundesrat hat vorstehendem Gesetz in Anwendung von Art. 2 und Art. 121 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 die Genehmigung erteilt.

Gesetz

betreffend

die Abänderung des Wahlgesetzes vom 7. November 1869.

(Vom 10. Dezember 1916.)

In das Gesetz betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten vom 7. November 1869 wird nach § 36 folgender Abschnitt eingefügt:

„Besondere Vorschriften betreffend die Wahl der Mitglieder des Kantonsrates."

§ 36a. Die Mitglieder des Kantonsrates werden in den durch § 36w bestimmten Wahlkreisen nach folgenden Grundsätzen des Verhältniswahlverfahrens gewählt.

§ 36b. Es sind, abgesehen von dem Fall des § 36s, nur solche Kandidaten wählbar, welche auf einem den nachstehenden Bestimmungen entsprechenden Wahlvorschlag stehen.

§ 36c. Die Wahlvorschläge sind dem Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaft spätestens 20 Tage, d. h. am drittletzten Montag vor dem Wahltage, abends 6 Uhr, schriftlich einzureichen. Der Post übergebene Wahlvorschläge gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn sie den Poststempel des bezeichneten Tages tragen.

§ 36d. Die Wahlvorschläge dürfen eine beliebige Anzahl von Namen wählbarer Personen enthalten, jedoch nicht mehr, als der betreffende Wahlkreis Vertreter zu wählen hat. Der gleiche Name darf zweimal geschrieben werden.

Ein Wahlvorschlag muß von wenigstens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterschrieben sein und soll am Kopfe eine ihn von andern Vorschlägen unterschei-

dende Bezeichnung tragen. Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Kein Unterzeichner darf nach Einreichung der Liste seine Unterschrift zurückziehen.

Sofern die Unterzeichner nicht ausdrücklich einen Vertreter bezeichnen, der den Verkehr mit den Amtsstellen zu besorgen hat, gilt der erste als dafür bevollmächtigt.

Die Wahlvorschläge liegen den Stimmberechtigten beim Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaft zur Einsicht auf.

§ 36 e. Der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft gibt den Wahlkandidaten spätestens am drittletzten Dienstag vor dem Wahltag von dem sie betreffenden Wahlvorschlage Kenntnis.

Gleichzeitig teilt er ihnen mit, daß, wenn sie die Kandidatur ablehnen wollen, das bis zum drittletzten Donnerstag vor dem Wahltage schriftlich zu geschehen hat.

Erfolgt eine Ablehnung, so wird der Name des ablehnenden Kandidaten von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlage gestrichen.

§ 36 f. Kein Kandidat darf auf mehr als einem Wahlvorschlage des betreffenden Wahlkreises stehen. Wer auf verschiedenen Wahlvorschlägen steht, ist spätestens am drittletzten Dienstag vor dem Wahltage anzufragen, welchem Wahlvorschlage er zugeteilt sein will. Bleibt eine Erklärung bis zu der in § 36 e, Absatz 2, genannten Frist aus, so entscheidet das Los, welches vom Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaft in Gegenwart von zwei weitern Mitgliedern der letztern gezogen wird, auf welchem Wahlvorschlage der Name des Kandidaten stehen soll.

§ 36 g. Der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft prüft die eingereichten Wahlvorschläge in bezug auf die in § 36 d aufgestellten Erfordernisse, sowie die Gültigkeit der Unterschriften.

Er teilt den Vertretern der Wahlvorschläge die infolge Ablehnung, mehrfachen Vorschlages oder sonstiger Ungültigkeit nötigen Streichungen, sowie etwaige Mängel der Unter-

schriften mit, unter Ansetzung einer Frist von zwei Tagen, um allfällige Ersatzvorschläge zu machen oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zwecke einer besseren Unterscheidung von andern abzuändern oder die Unterschriften zu ergänzen.

Den Ersatzvorschlägen muß die schriftliche Erklärung der Vorgeschlagenen, daß sie die Kandidatur annehmen, beigelegt sein. Fehlt diese Erklärung, oder findet sich der betreffende Name schon auf einem andern Wahlvorschlage des betreffenden Wahlkreises, so wird der Ersatzvorschlag gestrichen.

Sofern die Vertreter der Wahlvorschläge nichts anderes verlangen, werden die Ersatzvorschläge am Ende der Wahlvorschläge angereiht.

§ 36 h. Vor der amtlichen Veröffentlichung der Listen (§ 36 k) kann ein Wahlvorschlag durch einstimmige schriftliche Erklärung der Unterzeichner zurückgezogen werden.

§ 36 i. Ein Wahlvorschlag, der nach Ablauf der zur Hebung von Mängeln angesetzten Frist der erforderlichen Zahl gültiger Unterschriften entbehrt, ist ungültig. Enthält er mehr Kandidatennamen, als zulässig sind, so sind die letzten Namen zu streichen, bis die zulässige Höchstzahl vorhanden ist.

Die so bereinigten Wahlvorschläge heißen Listen. An ihnen darf nichts mehr geändert werden.

§ 36 k. Die Listen werden mit ihren Bezeichnungen, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, unter Aufführung der Kandidaten in der vorgeschlagenen Reihenfolge vom Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaft in der zweitletzten Woche vor dem Wahltage öffentlich bekannt gemacht. Tragen zwei oder mehrere Listen dieselbe Bezeichnung, so werden sie in der Reihenfolge ihres Einganges numeriert.

§ 36 l. Alle Listen werden einzeln auf Papier von gleicher Farbe und gleicher Größe gedruckt und spätestens am Freitag vor dem Wahltage den Wählern zugestellt, zugleich mit einem leeren Wahlzettel. Der letztere soll so viele numerierte Linien, als Mitglieder des Kantonsrates in dem betreffenden Wahlkreis zu wählen sind, und oben den Platz zum Schreiben der Bezeichnung einer der gültigen Listen enthalten.

§ 36 m. Jeder Wähler ist berechtigt, mittelst einer gedruckten Liste oder durch ganzes oder teilweises Ausfüllen des leeren Wahlzettels mit Namen von Kandidaten, die auf irgend einer der Listen seines Wahlkreises stehen, das Wahlrecht auszuüben. Ebenso steht ihm frei, an der gedruckten Liste, die er als Wahlzettel benützt, bei den Kandidatennamen Änderungen, Streichungen und Ergänzungen handschriftlich vorzunehmen.

Gedruckte Wahlzettel, auf denen die Listenbezeichnung durch eine andere ersetzt ist, sind ungültig. Die Streichung des Listentitels auf einer gedruckten Liste ist nicht gestattet; wird eine solche Streichung doch vorgenommen, so wird sie als nicht geschehen behandelt.

Es ist gestattet, den gleichen Namen zweimal aufzuführen.

§ 36 n. Im Stimmlokal erhält der Stimmberechtigte gegen Abgabe des Stimmrechtsausweises eine das Datum des Wahltages tragende Kontrollmarke, die er seinem Wahlzettel auf der Rückseite aufzukleben hat. Wahlzettel ohne Kontrollmarke sind ungültig.

§ 36 o. Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Stimmen, als Kantonsräte in dem betreffenden Wahlkreise zu wählen sind, so werden die überschießenden Stimmen nicht gezählt. Um die überschießenden Stimmen festzustellen, werden die auf den Wahlzetteln vorhandenen Namen von oben nach unten so lange gezählt, bis die zulässige Stimmenzahl erreicht ist.

Enthält ein Wahlzettel nicht so viele Namen, als in dem betreffenden Wahlkreis Mitglieder des Kantonsrates zu wählen sind, so werden die übrig bleibenden Stimmen als Listenstimmen derjenigen Liste zugezählt, deren Bezeichnung am Kopf des Wahlzettels gedruckt oder geschrieben steht.

Fehlt bei einem geschriebenen Wahlzettel eine Listenbezeichnung, so gelten die übrig bleibenden Stimmen als leer.

Namen, die nicht auf einer der Listen des betreffenden Wahlkreises stehen, fallen außer Betracht; die auf sie gefallenen Stimmen werden als Listenstimmen (Absatz 2) oder als leere Stimmen (Absatz 3) gezählt.

Wahlzettel, die eine Listenbezeichnung, jedoch keinen gültigen Kandidatennamen enthalten, sind ungültig.

§ 36p. Nach Eröffnung der Wahlurnen wird festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
2. die Zahl der Listenstimmen;
3. die Summe der Kandidaten- und Listenstimmen, welche einer Liste zugefallen sind.

§ 36q. Gestützt auf die Wahlprotokolle der Wahlbureaux nimmt die Kreiswahlvorsteherschaft die Verteilung der zu wählenden Kantonsratsmitglieder auf die einzelnen Listen vor im Verhältnis der gültigen Stimmen (§ 36 p, Ziffer 3), welche jede Liste auf sich vereinigt hat, so daß auf die gleiche Verteilungszahl bei allen Listen je ein Vertreter kommt. Das hiebei zu befolgende Verfahren wird durch die Vollziehungsverordnung bestimmt.

§ 36r. Von jeder Liste werden so viele Kandidaten als gewählt erklärt, als ihr Sitze zugeteilt worden sind, und zwar diejenigen, welche am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl ist der auf der Liste zuerst genannte Kandidat als gewählt zu erklären.

Ein Kandidat, der nicht wenigstens 200 Stimmen auf sich vereinigt hat, kann nicht als gewählt erklärt werden.

§ 36s. Falls kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist, so sind diejenigen gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 36 t. Wird während der Amtsdauer eine nach dem Verhältniswahlverfahren besetzte Kantonsratsstelle erledigt, so ist durch den Regierungsrat derjenige als gewählt zu erklären, der auf der nämlichen Liste, auf welcher der zu Ersetzende gestanden, unter den Nichtgewählten die meisten Stimmen erhalten hatte. Bei gleicher Stimmenzahl ist der auf der Liste zuerst genannte Kandidat als gewählt zu erklären.

Sind auf der betreffenden Liste keine nicht gewählten Kandidaten mehr vorhanden oder nur solche, welche weniger

als 200 Stimmen erhalten haben, so finden Ersatzwahlen nach dem absoluten Mehr statt.

§ 36 u. Gegen Verfügungen, die der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft in Anwendung der §§ 36 b bis 36 k trifft, kann innert zwei Tagen an die Direktion des Innern rekurriert werden.

§ 36 v. Soweit die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit den §§ 36 a bis 36 u und den bezüglichen Ausführungsbestimmungen der Vollziehungsverordnung im Widerspruch stehen, finden sie auf die Wahlen nach dem System der Verhältniswahl keine Anwendung.

§ 36 w. Zur Durchführung der Kantonsratswahlen wird der Kanton in folgende Wahlkreise eingeteilt:

I. Stadt Zürich, Kreise 1 und 2.
II. „ „ „ 3, 4 und 5.
III. „ „ Kreis 6.
IV. „ „ Kreise 7 und 8 und die Gemeinden Witikon und Zollikon.
V. Örlikon, umfassend die Gemeinden Örlikon, Schwamendingen, Seebach, Höngg, Oberengstringen, Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Ötwil.
VI. Altstetten, umfassend die Gemeinden Altstetten, Äsch, Albisrieden, Birmensdorf, Dietikon, Oberurdorf, Niederurdorf, Schlieren und Uitikon.
VII. Affoltern, umfassend sämtliche Gemeinden des Bezirkes Affoltern.
VIII. Horgen, umfassend sämtliche Gemeinden des Bezirkes Horgen.
IX. Meilen, umfassend sämtliche Gemeinden des Bezirkes Meilen.
X. Hinwil, umfassend sämtliche Gemeinden des Bezirkes Hinwil.
XI. Uster, umfassend sämtliche Gemeinden des Bezirkes Uster.
XII. Pfäffikon, umfassend sämtliche Gemeinden des Bezirkes Pfäffikon.

XIII. Winterthur, umfassend die Stadt Winterthur.
XIV. Töß, umfassend die Gemeinden Töß, Brütten, Veltheim, Wülflingen, Neftenbach, Pfungen, Dättlikon, Seuzach, Hettlingen, Dägerlen.
XV. Oberwinterthur, umfassend die Gemeinden Oberwinterthur, Dinhard, Altikon, Rickenbach, Ellikon, Bertschikon, Wiesendangen, Elsau, Schlatt, Elgg, Hagenbuch, Schottikon, Hofstetten, Seen, Zell und Turbenthal.
XVI. Andelfingen, umfassend sämtliche Gemeinden des Bezirkes Andelfingen.
XVII. Bülach, umfassend die Gemeinden des Bezirkes Bülach.
XVIII. Dielsdorf, umfassend sämtliche Gemeinden des Bezirkes Dielsdorf.

Der Kantonsrat,

auf Grund des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 10. Dezember 1916,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . .	121,807
Eingegangene Stimmzettel . . .	94.652
Annehmende sind	48,601
Verwerfende sind	41,906
Ungültige Stimmen	45
Leere Stimmen	4,100

beschließt:

Das Initiativbegehren „Gesetz betreffend die Abänderung des Wahlgesetzes vom 7. November 1869“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 18. Dezember 1916.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Herman Greulich.
Der Sekretär:
Wachter.